

Zwangsvollstreckung in China: Vorübergehende Maßnahmen des Obersten Volksgerichts zur Überwindung der Finanzkrise oder Zeichen eines Rückzugs der Rechtsherrschaft?

Knut Benjamin Pißler¹

I. Einleitung

Wie im letzten Heft dieser Zeitschrift berichtet, hat das Oberste Volksgericht (OVG) zum Zwangsvollstreckungsrecht im revidierten „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ (ZPG) am 03.11.2008 eine justizielle Interpretation² erlassen.³ Ziel dieser Interpretation ist es, die Vollstreckung effektiver zu gestalten und die neu mit der Revision eingeführten Vollstreckungsmaßnahmen und Rechtsbehelfe für die Volksgerichte handhabbar zu machen.⁴

Angesichts der durch die Finanzkrise aufgeworfenen wirtschaftlichen Probleme hat das OVG am 25.05.2009 eine weitere Interpretation mit dem Titel „Einige Ansichten des Obersten Volksgerichts zur Vollstreckungsarbeit angesichts der internationalen Finanzkrise“⁵ (OVG-Ansicht) bekannt gemacht.⁶ Ähnlich wie bei seiner justiziellen Interpretation zum Vertragsgesetz⁷ des OVG vom 07.07.2009 zeichnet das Gericht in einer Präambel ein düsteres Bild der wirtschaftlichen Situation und bedient sich dort und auch in den folgenden Regelungen einer Sprache, die an Zeiten erinnert, als „das Primat der Politik“ noch deutlicher als heute im geschriebenen Recht der Volksrepublik China erkennbar war.

Im Folgenden wird die Interpretation des OVG daraufhin untersucht, welcher juristische Gehalt sich hinter dieser Terminologie verbirgt (II). Die Darstellung schließt wie gewohnt mit einem Fazit (III).

II. Die Regelungen der justiziellen Interpretation im Einzelnen

1. Problemstellung und Leitgedanken zur Lösung der Probleme

Das OVG sieht sich und die Untergerichte angesichts der Finanzkrise mit folgenden, mehr oder minder konkret benannten Problemen konfrontiert, wie sich aus der Präambel destillieren lässt:

- es häufen sich die Fälle, in denen die Zwangsvollstreckung mangels Masse erfolglos bleibt,

⁶ Es ist durchaus fraglich, ob die vorliegende „Ansicht“ (意见) als justizielle Interpretation des OVG anzusehen ist. Denn nach § 6 Abs. 1 „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die Justizauslegung“ vom 01.04.1997 in der Fassung vom 23.03.2007 (chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 322 ff.) ergehen justizielle Interpretationen in drei Formen, nämlich als „Auslegung“ (解释), „Bestimmungen“ (规定), „Antwort“ (批复) und „Beschluss“ (决定). Allerdings ergibt sich dort aus § 6 Abs. 3, dass „die Form der ‚Bestimmungen‘ für Justizauslegungen verwendet wird, die gemäß dem Gesetzgebungswillen eine für die Rechtssprechungstätigkeit erforderliche Normierung, Ansicht [意见] usw. festlegen.“ „Ansichten“ des OVG könnten also als justizielle Interpretation des OVG in Form von „Bestimmungen“ anzusehen sein. Will man „Ansichten“ nicht als justizielle Interpretation in diesem formellen Sinne ansehen, so muss man ihnen trotzdem zugestehen, dass sie (zumindest) für die Untergerichte verbindlich sind. Denn nach 1979 waren „Ansichten“ des OVG die wichtigste Form justizieller Interpretationen (siehe Susan Finder, The Supreme People's Court of the People's Republic of China, in: Journal of Chinese Law, Vol. 7 [1993], S. 145 ff. [167 f.]) und auch noch nach Erlass der „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die Justizauslegung“ im Jahr 1997 machte der OVG bis heute 106 „Ansichten“ bekannt (dies ergab eine Recherche in der Datenbank Chinlawinfo.com am 14.04.2010). Würde man ihnen keine Verbindlichkeit zugestehen, stellte man den Sinn ihres Erlasses durch das OVG in Frage.

⁷ Knut Benjamin Pißler, Das Oberste Volksgericht interpretiert das chinesische Vertragsgesetz im Zeichen der Finanzkrise: Ein Zwischenbericht, ZChinR 2009, S. 262 ff. (275).

¹ Dr. iur., M.A. (Sinologie), wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (pissler@mpipriv.de).

² Justizielle Interpretationen durch das OVG haben primär den Zweck, vorhandene Gesetze auszulegen, um für eine einheitliche Rechtsprechung bei den unteren Gerichten zu sorgen; bisweilen kann eine solche „Interpretation“ aber auch die Grenzen der Auslegung des Gesetzestextes überschreiten, und damit einen quasi-normsetzenden Charakter annehmen; näher hierzu Björn Ahl, Die Justizauslegung durch das Oberste Volksgericht der VR China - Eine Analyse der neuen Bestimmungen des Jahres 2007, in: ZChinR 2007, S. 251 ff.

³ Knut Benjamin Pißler, Das Oberste Volksgericht interpretiert das neue Zwangsvollstreckungsrecht in China, ZChinR 2010, S. 28 ff.

⁴ Ebenda, S. 34 ff.

⁵ Chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 156 ff.

- die Bereitschaft von Gläubigern, sich noch während der Vollstreckung zu vergleichen⁸, sinkt,
- die Volksgerichte sehen sich mit einer wachsenden Zahl neuartiger Finanzstreitigkeiten, Investmentstreitigkeiten und „Streitigkeiten zwischen Kapital und Arbeit“ konfrontiert,
- die Arbeitsbelastung der Gerichte hat sich durch einen enormen Anstieg von Verfahrenseröffnungen erhöht,
- bei der Vollstreckung in Vermögenswerte werden „die Schwierigkeiten“ immer größer.

Als Leitlinie, um gegen diese Probleme anzugehen, gibt das OVG den Volksgerichten bereits in der Präambel die Implementierung der Polaritätsnorm⁹ der „drei Erhaltungen“¹⁰ an die Hand, an der die Gerichte „gegenwärtig und innerhalb einer gewissen Phase der Zukunft“ festzuhalten hätten. Die „drei Erhaltungen“, nämlich die Erhaltung des Wachstums, die Erhaltung des Lebensstandards und die Erhaltung der Stabilität waren während der Tagung des Nationalen Volkskongresses im März 2009 als Mittel zur Bewältigung der Finanzkrise ausgerufen worden.¹¹

Im ersten Abschnitt der vorliegenden Interpretation wird diese Leitlinie durch weitere Leitgedanken und Prinzipien erweitert. So sollen die Gerichte unter anderem die Anwendung der Polaritätsnorm der „drei Erhaltungen“ als ein wichtiges Ziel bei der Vollstreckung zu Grunde legen und die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen davon abhängig machen, ob diese für die Verwirklichung der „drei Erhaltungen“ vorteilhaft ist.¹²

Ganz im Sinn der – ebenfalls in der Interpretation erwähnten¹³ – „drei Prioritäten“¹⁴ (nämlich der „Priorität der Unternehmungen der Partei“, „der Priorität der Interessen des Volkes“ und [erst an dritter Stelle] „der Priorität der Verfassung und Gesetze“¹⁵) relativiert das OVG im Folgenden die

Bedeutung des Rechts bei der Vollstreckung, indem dem Recht die „Durchsetzung der staatlichen makroskopischen Politnormen“¹⁶ gegenübergestellt wird, denen zu folgen sei, „um den Gesamtanforderungen der Gesellschaft und des Staates an die Justiz zu entsprechen“.¹⁷ Solche Politnormen, die bis zu einer Transformation in (staatliches) Recht an sich nur für die Parteimitglieder gelten, können unterschiedliche Formen von Anweisungen, Beschlüssen, Parolen bis hin zu Leitartikeln in Parteizeitungen und -zeitschriften annehmen. Sie werden im chinesischen Recht zwar auch an anderer Stelle erwähnt.¹⁸ In jüngerer Zeit werden sie im Zivilrecht – wohl auch wegen der zwischenzeitlichen Vervollständigung des chinesischen Zivilrechts, die einen Rückgriff auf Parteinormen überflüssig machte – nicht mehr als Rechtsquelle angeführt.

Außerdem verlangt das OVG, eine „harmonische Vollstreckung“ anzustreben, bei der nicht (nur) auf Effizienz und Verwirklichung der Rechte des Vollstreckungsgläubigers Rücksicht zu nehmen, sondern auch die Vertiefung von Widersprüchen zu verhindern sei. Auch hier nimmt das OVG Bezug auf die Bestandteile der „drei Prioritäten“, indem es die Gerichte daran erinnert, dass die „politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Folgen der Vollstreckungsarbeit eine organische Einheit“ seien.¹⁹

Noch weitergehend ist die folgende Forderung des OVG, in einer holistischen Betrachtungsweise nicht nur die Rechte des Vollstreckungsgläubigers zu verwirklichen, sondern dessen Rechte und die „Interessenbeziehungen aller Beteiligten und betreffender Personen, deren Interessen berührt werden“ im Einzelfall „richtig auszugleichen“.²⁰

Schließlich fordert das OVG die Gerichte auf, bei der Zwangsvollstreckung zu unterscheiden zwischen zahlungsunwilligen und solchen Schuldner, die wegen der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation „vorübergehend“ Schulden nicht begleichen können. Zu differenzieren sei auch zwischen Schulden, die „durch die Geschichte verursacht sind“, und durch gewöhnliche Transaktionen am Markt hervorgerufenen Schulden.²¹

⁸ Nach § 207 ZPG.

⁹ Chinesisch: 方针. Bei den Polaritätsnormen handelt es sich um eine der (drei) wichtigsten Arten von Parteinormen der Kommunistischen Partei Chinas. Siehe auch zu den anderen Parteinormen, nämlich der „politischen Linie der Partei“ (党的政治路线) und der „Politnorm der Partei“ (党的政策), Harro von Senger, Einführung in das chinesische Recht (1994), S. 290 ff. (297 ff.).

¹⁰ Chinesisch: 三保.

¹¹ Siehe 3. Abschnitt, Ziffer 7 des Arbeitsberichts der Regierung (政府工作报告) von WEN Jiabao auf der 2. Sitzung des 11. Nationalen Volkskongresses vom 05.03.2009, abrufbar unter <http://www.caijing.com.cn/2009-03-05/110113013.html> (eingesehen am 14.04.2010).

¹² 1. Abschnitt, Ziffer 1 OVG-Ansicht.

¹³ 1. Abschnitt, Ziffer 1 OVG-Ansicht.

¹⁴ Chinesisch: 三个至上.

¹⁵ Chinesisch: 党的事业至上, 人民利益至上, 宪法法律至上.

¹⁶ Politnormen sind ebenfalls eine der Arten von Parteinormen der Kommunistischen Partei Chinas (siehe Fn. 8).

¹⁷ 1. Abschnitt, Ziffer 2 OVG-Ansicht.

¹⁸ Beispiele sind § 6 Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts [中华人民共和国民法通则] vom 12.04.1986 in der Fassung vom 27.08.2009, deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.1986/1, und § 4 Nr. 1 Einige Bestimmungen zur Volksschlichtungsarbeit [人民调解工作若干规定] vom 26.09.2002, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2008, S. 338 ff.

¹⁹ 1. Abschnitt, Ziffer 4 OVG-Ansicht.

²⁰ 1. Abschnitt, Ziffer 5 OVG-Ansicht.

²¹ 1. Abschnitt, Ziffer 3 OVG-Ansicht.

2. Erhaltung des Wachstums, des Lebensstandards und der Stabilität

In den folgenden drei Abschnitten (2. bis 4. Abschnitt) widmet sich das OVG jeweils einer Komponente der „drei Erhaltungen“, indem es Vorgaben macht, wie das Ziel zu erreichen sei, Wachstum, Lebensstandard und Stabilität zu erhalten.

a. Erhaltung des Wachstums

Bei der Erhaltung des Wachstums geht es dem OVG zunächst darum, die Volksgerichte bei der Vollstreckung in Vermögen bestimmter Unternehmen zu sensibilisieren und bestimmte Vollstreckungsmaßnahmen einzuschränken. Außerdem legt das OVG fest, nach welchen Grundsätzen Unternehmensvermögen zu verwerten ist.

In seinen Folgen möglicherweise am weitestgehenden und in seiner Formulierung am vagsten ist das OVG im Hinblick auf die Vollstreckung in Vermögen

- staatseigener großer und mittlerer Unternehmen,
- von Finanzinstituten,
- börsennotierter Gesellschaften und
- börsennotierter Gesellschaften mit staatseigenem beherrschenden Aktionär²².

Könnten Vollstreckungsmaßnahmen in Vermögen dieser Unternehmen zur Insolvenz oder zu einer „Beeinträchtigung der sozialen Stabilität“ führen, „kann“ das Vollstreckungsgericht laut OVG von Amts wegen mit der zuständigen Abteilung zur Beaufsichtigung des staatseigenen Vermögens „kommunizieren und [die Sache] abstimmen“. Weiterhin sollen „alles umfassende Überlegungen angestrebt werden, [um] dem Unternehmen zu helfen, das Schuldenproblem zu lösen, [und um] eine Beeinträchtigung der gleichmäßigen und langfristigen Entwicklung des Unternehmens zu verhindern.“²³ Den Untergerichten kommt damit die Aufgabe zu, bei solchen Unternehmen die Vollstreckung zumindest zu verzögern, wenn nicht sogar zu verhindern.

Unabhängig von der Unternehmensform mahnt das OVG die Gerichte, bei in vorläufige Zahlungsschwierigkeiten geratenen Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb jedoch nicht unterbrochen ist und die „Entwicklungsperspektiven haben“, bestimmte

Vollstreckungsmaßnahmen „mit Vorsicht“ zu ergreifen, die sich auf den Geschäftsbetrieb negativ auswirken könnten. Statt einer Vollstreckung soll ein Vergleich angestrebt und der Gläubiger angehalten werden, dem Unternehmen einen Zahlungsaufschub²⁴ zu gewähren.²⁵

Vorsicht sollen die Gerichte auch walten lassen, wenn in vom Schuldner genutzte Fabrikgebäude, Maschinen und Zubehör vollstreckt wird. Hier sollen die Gerichte anstreben, dass der Schuldner dem Gläubiger an geeigneten Gegenständen eine Hypothek einräumt. Nur wenn es „wirklich erforderlich“ ist, dürfen Vollstreckungsgegenstände des Schuldners versiegelt werden. Dann aber nur in einer Weise, dass der Schuldner sie weiter nutzen kann.²⁶ Der Gläubiger erreicht seine Befriedigung also nur dann, wenn er einen Käufer findet, der bereit ist, dem Schuldner den Vollstreckungsgegenstand weiterhin (etwa durch Miete) zur Nutzung zu überlassen.

Muss Vermögen von Unternehmen im Rahmen der Zwangsvollstreckung verwertet werden, gibt das OVG den Volksgerichten auf, in einer Gesamtschau zwischen einer Verwertung des Vermögens als Ganzes und einer Zerschlagung des Vermögens abzuwägen. Hierbei sind die Volksgerichte angehalten, die Beeinträchtigung der gesamten Geschäftstätigkeit und den Wertverlust an Vermögensgütern so gering wie möglich zu halten.²⁷

Außerdem sollen die Volksgerichte bei der Verwertung von Unternehmensvermögen einen passenden Zeitpunkt und eine geeignete Verwertungsform finden, um einen möglichst hohen Erlös zu erzielen. Das OVG befürchtet offenbar, dass es insbesondere während der Finanzkrise schwierig sein dürfte, bestimmte Unternehmensanteile zu verwerten, da es vor einer hastigen und nachlässigen Vollstreckung warnt, die zu einer erheblichen Diskrepanz zwischen dem durch die Verwertung des Vermögens realisierten Wert und dem wirklichen Wert führen könnte.²⁸

b. Erhaltung des Lebensstandards

Während es dem OVG bei der Erhaltung des Wachstums einseitig um den Schutz bestimmter Vollstreckungsschuldner ging, ist dieser Fokus bei der Erhaltung des Lebensstandards nicht mehr gegeben.

²² Warum das OVG es für erforderlich hielt, „börsennotierte Gesellschaften mit staatseigenem beherrschenden Aktionär“ nach „börsennotierten Gesellschaften“ ausdrücklich aufzunehmen, obwohl letztere eine Untergattung ersterer sind, ist unklar.

²³ 2. Abschnitt, Ziffer 10 OVG-Ansicht.

²⁴ Nach § 208 ZPG kann die Vollstreckung um eine vom Gericht zu bestimmende Frist hingegen nur mit Zustimmung des Vollstreckungsgläubigers aufgeschoben werden, wenn der Vollstreckungsschuldner eine Sicherheit anbietet.

²⁵ 2. Abschnitt, Ziffer 6 OVG-Ansicht.

²⁶ 2. Abschnitt, Ziffer 7 OVG-Ansicht.

²⁷ 2. Abschnitt, Ziffer 8 OVG-Ansicht.

²⁸ 2. Abschnitt, Ziffer 9 OVG-Ansicht.

Zunächst ermahnt das OVG die Gerichte, „aktiv und wohl bedacht wesentliche Vollstreckungsfälle zu Basiseinrichtungen²⁹ zu behandeln, welche die Verbesserung des Lebensstandards und die soziale Entwicklung betreffen“. In diesen Fällen werden die Gerichte aufgefordert, „in hohem Maße die betreffenden zentralen und lokalen Entscheidungen und Dispositionen zur Verbesserung des Lebensstandards zu beachten“.³⁰ Dies ist wohl so zu verstehen, dass die Gerichte ihre Entscheidungen in solchen Fällen den politischen Entscheidungen zu unterwerfen haben, wobei diese sowohl gläubiger- als auch schuldnerfreundlich ausfallen können.

Allein der Gläubigerschutz steht indessen im Vordergrund, wenn es um die Sicherstellung der Einstellung von Beschäftigten, Arbeitsstreitigkeiten, die Zahlung von Arbeitslohn und Entgelt sowie um die Forderung von Unterhalt für die Eltern, für Kinder oder unter Ehegatten geht, weil Unternehmen liquidiert werden oder Insolvenz sind oder bei Entlassungen und ausstehenden Löhnen. Hier spricht das OVG davon, dass schnelle Vollstreckungsmechanismen aufgebaut werden und bevorzugt vollstreckt wird.³¹

Bei der Vollstreckung in Vermögen von Unternehmen schlägt sich das Gericht auf die Seite der Arbeitnehmer als Gläubiger der Unternehmen. So legt es fest, dass die Auszahlung von Lohn und die Zahlung von Sozial- und Krankenversicherungsabgaben durch Unternehmen mit einer relativ großen Zahl von Beschäftigten durch eine Vollstreckung möglichst wenig beeinträchtigt werden soll. Tritt eine Beeinträchtigung ein und vollstrecken die Beschäftigten in dieser Situation selbst in das Vermögen des Unternehmens, gibt das OVG den Gerichten auf, deren „Interessen bevorzugt zu sichern“.³² Dies ist etwa in der Form denkbar, dass die Forderungen der Arbeitnehmer bevorzugt (vor anderen Gläubigern) befriedigt werden.

Besonderen Schutz gewährt das OVG schließlich den Landwirten, wobei undeutlich bleibt, ob diese als Gläubiger oder als Schuldner geschützt werden sollen. Das OVG bestimmt, dass bei Streitigkeiten „unverzüglich wirksame Maßnahmen ergriffen werden, und nach dem Recht die Rechtsinteressen der Bauern und die Entwicklung der Landwirtschaft und der Dörfer geschützt werden“. Als Beispiele solcher Streitigkeiten nennt das OVG

Streitigkeiten wegen Rechten zur übernommenen Bewirtschaftung von Dorfland³³ oder wegen des Umlaufs dieser Rechte^{34,35}.

c. Erhaltung der Stabilität

Während die Maßnahmen, die das OVG den Untergerichten im Hinblick auf die Erhaltung des Wachstums und des Lebensstandards in die Hand gibt, die Vollstreckung selbst betreffen, geht es dem OVG bei der Erhaltung der Stabilität größtenteils um gerichtsinterne Regelungen, die eine Abstimmung bei der Vollstreckung mit den örtlichen Parteikomitees, den lokalen Regierungen und den lokalen Volkskongressen, teilweise aber auch mit anderen Gerichten ermöglichen sollen. Nur in einer Vorschrift wendet sich das OVG noch einmal dem von ihm aufgeworfenen Problem zu, dass die Bereitschaft von Gläubigern sinke, sich noch während der Vollstreckung zu vergleichen.³⁶

Generell werden die Untergerichte verpflichtet, „auffällige Probleme“, die im Hinblick auf die regionale Wirtschaftsentwicklung erkannt werden, unverzüglich dem örtlichen Parteikomitee und Volkskongress zu berichten und die Umstände ebenso unverzüglich der Regierung zu kommunizieren. Das OVG verlangt, dass die Gerichte „aktiv die Anleitung durch das Parteikomitee und die Unterstützung der Regierung anstreben“. Gegebenenfalls haben sich die Gerichte mit zuständigen Abteilungen über geeignete Kanäle abzustimmen, um „fleißig für die Vollstreckung des Falls nützliche Voraussetzungen zu schaffen“.³⁷

Besonders im Blick hat das OVG Fälle, welche die soziale Stabilität beeinträchtigen könnten. Die Gerichte werden aufgefordert, solche Fälle regelmäßig zu überprüfen. Zu diesem Zweck sollen Checklisten erstellt werden. Entdeckt ein Gericht einen Fall, „der einen Widerspruch vertiefen könnte“, fordert das OVG dazu auf, diesen „unverzüglich unter Kontrolle zu bringen“. Auch hier ist der Fall unverzüglich dem örtlichen Parteikomitee, dem Volkskongress und der Regierung zu melden bzw. zu kommunizieren, um dort den Fall bekannt zu machen, für Unterstützung zu werben und „eine wirksame Maßnahme zur Lösung zu suchen“.³⁸

Eine geradezu aggressive (aber im Hinblick auf die zu ergreifenden Maßnahmen nicht deutlichere)

²⁹ Das OVG nennt als Beispiele für solche „Basiseinrichtungen“ Bauvorhaben, die Umgestaltung alter Viertel, Umsiedlungen durch die städtische Verwaltung und den regelwidrigen Abriss. Unklar ist, wie sich der regelwidrige Abriss in diese Aufzählung einfügt.

³⁰ 3. Abschnitt, Ziffer 11 OVG-Ansicht.

³¹ 3. Abschnitt, Ziffer 12 OVG-Ansicht.

³² 3. Abschnitt, Ziffer 13 OVG-Ansicht.

³³ Nach den §§ 124 ff. „Sachenrechtsgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国物权法] vom 16.03.2007, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, S. 78 ff.

³⁴ § 128 Sachenrechtsgesetz (Fn. 29).

³⁵ 3. Abschnitt, Ziffer 14 OVG-Ansicht.

³⁶ Siehe oben unter II 1.

³⁷ 4. Abschnitt, Ziffer 18 OVG-Ansicht.

³⁸ 4. Abschnitt, Ziffer 15 OVG-Ansicht.

Sprache verwendet das OVG, soweit es um Fälle geht, in denen sich der Vollstreckungsschuldner außerhalb des Gerichtsbezirks des Vollstreckungsgerichts befindet. Zunächst verpflichtet das OVG das Vollstreckungsgericht, mit dem örtlichen Gericht in Kontakt zu treten und die Vollstreckung anzukündigen. Es warnt die Gerichte, auf Vorzeichen „gewalttätigen Widerstands gegen das Recht“ zu achten. Dieser Widerstand, so das OVG, sei „im Keim zu ersticken“.³⁹

Schließlich wendet sich das OVG „Massenangelegenheiten“ zu, bei denen eine wachsende Zahl von Gläubigern in Vermögen eines Unternehmens mit der Folge vollstreckt, dass weitere Gläubiger hinzukommen. Auch hier verpflichtet das OVG die Untergerichte, auf Vorzeichen solcher Fälle zu achten und entsprechende Informationen dem Parteikomitee und der Regierung zu übermitteln.⁴⁰

Das Problem der sinkenden Bereitschaft der Parteien, sich während der Vollstreckung zu vergleichen, spricht das OVG in der letzten Vorschrift dieses Abschnitts an. Es greift hier den oben dargestellten Leitgedanken auf, nicht nur die Rechte des Vollstreckungsgläubigers zu schützen, und verlangt, dass Gerichte mehrfach mit den Parteien Vergleiche anstreben, in denen auch die „praktischen Schwierigkeiten des Vollstreckungsschuldners richtig berücksichtigt“ werden. Die Gerichte sollten nicht nur die Befriedigung des Vollstreckungsgläubigers im Blick haben, sondern auch die ordentliche Geschäftsentwicklung bzw. (bei natürlichen Personen) das gewöhnliche Leben des Vollstreckungsschuldners sichern.⁴¹

3. Andere Regelungen

In den letzten Abschnitten (5 und 6) der justiziellen Interpretation regelt das OVG zunächst, wie ein Informationsfluss innerhalb der Volksgerichte und unter den Volksgerichten über

- potentiell die soziale Stabilität beeinträchtigende Fälle,
- „Massenangelegenheiten“ und
- „Spezialfälle“

herzustellen ist, um die „Überwachung und Anleitung zu intensivieren“.

Im Hinblick auf erstere Fälle belässt es das OVG bei einem reinen Informationsaustausch.⁴² Bei „Massenangelegenheiten“⁴³ verlangt das OVG zusätzlich, dass „in einheitlicher Abstimmung mit

dem Volksgericht der nächsthöheren Stufe vollstreckt wird“.⁴⁴

Als Spezialfälle sieht das OVG schließlich Fälle mit Außenberührung (einschließlich Hongkong, Macao und Taiwan) und „andere sensible und erhebliche Fälle, die durch die Finanzkrise hervorgerufen wurden“, an. Diese Fälle sind den Gerichten der nächsthöheren Stufe zu berichten und dieses Gericht kann den Fall an sich ziehen, wenn dies „notwendig“ ist.⁴⁵

Außerdem will das OVG die Untergerichte als Institution in die Beobachtung und Analyse der wirtschaftlichen Situation einbeziehen und für Propaganda und Erziehung der Marktteilnehmer nutzen. So sollen die Gerichte Erkundigungen über die Situation der Unternehmen im jeweiligen Gerichtsbezirk einholen, „mit den Verwaltungsabteilungen der Basisgemeinden eine enge Verbindung halten und gemeinsame Verbindungsmechanismen gegen die Wirtschaftskrise formen“.⁴⁶ Die Gerichte sollen durch Propaganda und Erziehung der Marktteilnehmer erreichen, dass deren Bewusstsein für Risikovorkehrungen gesteigert wird und sie „eifrig eine gerechte und geordnete sozialistische Marktwirtschaftsordnung betreiben“.⁴⁷ Die Gerichte sollen schließlich „zu jeder Art von durch die Finanzkrise hervorgerufenen Problemen exzellente Untersuchungen entwickeln, unverzüglich Erfahrungen zusammentragen, entsprechende Gegenmaßnahmen vorlegen“⁴⁸ und bei betreffenden Abteilungen Lösungsvorschläge einreichen.⁴⁹

III. Fazit

Die neue justizielle Interpretation des OVG zum Zwangsvollstreckungsrecht zeigt erneut einen bedenklichen Rückfall zur (offenen) Verbindung von Politik (in der Gestalt von Parteinormen) und Recht, bei der das Recht im Zweifel hinter der Politik zurückzutreten hat.⁵⁰ Ob dies nur eine vorübergehende, der Finanzkrise geschuldete Erscheinung ist, oder ob dies als ein Symptom des „Rückzugs der Rechtsherrschaft in China“ gewertet werden muss, wie vor kurzem in einem anderen Zusammenhang von JIANG Ping beklagt wurde⁵¹, bedarf einer weiteren Beobachtung. Die Entwicklung fügt sich jedoch ein das Bild einer generellen Abkehr

³⁹ 4. Abschnitt, Ziffer 16 OVG-Ansicht.

⁴⁰ 4. Abschnitt, Ziffer 17 OVG-Ansicht.

⁴¹ 4. Abschnitt, Ziffer 19 OVG-Ansicht.

⁴² 5. Abschnitt, Ziffer 20 OVG-Ansicht.

⁴³ An dieser Stelle spricht das OVG von „Serienvollstreckungsfällen“. Gemeint ist aber nichts anderes als die bereits im 4. Abschnitt erwähnten „Massenangelegenheiten“.

⁴⁴ 5. Abschnitt, Ziffer 21 OVG-Ansicht.

⁴⁵ 5. Abschnitt, Ziffer 22 OVG-Ansicht.

⁴⁶ 6. Abschnitt, Ziffer 23 OVG-Ansicht.

⁴⁷ 6. Abschnitt, Ziffer 24 OVG-Ansicht.

⁴⁸ 6. Abschnitt, Ziffer 25 OVG-Ansicht.

⁴⁹ 6. Abschnitt, Ziffer 26 OVG-Ansicht.

⁵⁰ Siehe oben unter II 1.

von der Justizreform, die vom ehemaligen Präsidenten des OVG, XIAO Yang, im Jahr 1999 eingeleitet wurde, mit der eine stärkere Betonung des Verfahrensrechts und eine Professionalisierung der Arbeit der Volksgerichte einhergingen.⁵² Kritiker warfen den Reformern vor, dass Richter dem Recht übermäßig ergeben seien, ihre Loyalität gegenüber der Partei vernachlässigten und nicht ausreichend ihrer Verantwortung bei der Erhaltung der sozialen Stabilität nachkämen.⁵³ Die von neuen Präsidenten des OVG, WANG Shengjun⁵⁴, initiierte Kampagne, mit der die Verankerung der „drei Prioritäten“ im Justizwesen vorangetrieben werden soll, wird insofern als Anzeichen für eine ideologische Neuausrichtung gewertet, in der die chinesischen Gerichte zukünftig weniger Gewicht auf eine Professionalisierung (und auf das materielle und formelle Recht) als auf Erhaltung der wirtschaftlichen Entwicklung und soziale Stabilität legen müssen.⁵⁵

Diese Neuausrichtung wird auch in der vorliegenden Interpretation des OVG deutlich. So folgt sie keiner juristischen, sondern einer politischen Terminologie und Systematik. Ersteres zeigt sich bereits in den Leitgedanken, in der Richter dazu angehalten werden, nicht dem Recht, sondern Polaritätsnormen und Politnormen zu folgen, und von einer „harmonischen Vollstreckung“ die Rede ist.⁵⁶ Die an politischen Vorgaben orientierte Systematik zeigt sich darin, dass der Aufbau der vorliegenden Interpretation der Polaritätsnorm der „drei Erhaltungen“ (Erhaltung des Wachstums, des Lebensstandards und der Stabilität) folgt und nicht etwa einem nach Intensität der Maßnahmen gegliederten Aufbau.⁵⁷

Zum juristischen Gehalt der neuen justiziellen Interpretation: Sie ermöglicht es den Untergerichten, die Vollstreckung in bestimmte Unternehmen (zur „Erhaltung des Wachstums“) zumindest zu verzögern oder sogar zu verhindern und bestimmte Vollstreckungsmaßnahmen nicht anzuwenden. Gläubiger werden gezwungen, sich mit einem Ver-

gleich, einem Zahlungsaufschub, der Einräumung einer Hypothek oder einer Versiegelung von Vermögen des Schuldners zufrieden zu geben, die nur bedingt zu einer Befriedigung der Gläubiger führen wird. Dass die Gerichte außerdem dazu angehalten werden, bei der Verwertung von Unternehmensvermögen in der Finanzkrise Rücksicht auf die laufende Geschäftstätigkeit des Unternehmens zu nehmen und einen Wertverlust an Vermögensgütern möglichst gering zu halten, ist verständlich und letztlich auch für die Gläubiger von Vorteil.⁵⁸

Die Regelungen zur „Erhaltung des Lebensstandards“ sind tendenziell gläubigerfreundlich (insbesondere im Hinblick auf Arbeitnehmer und Landwirte), leiden jedoch unter einer gewissen Unbestimmtheit. Teilweise sollen hier wiederum außerrechtliche Kriterien von den Gerichten berücksichtigt werden (bei Vollstreckungsfällen zu „Basiseinrichtungen“), während die Gerichte etwa bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Rechten zur übernommenen Bewirtschaftung von Dorfland im Grunde nur aufgefordert werden, das geltende Recht anzuwenden.⁵⁹

Um das Ziel der „Erhaltung der Stabilität“ zu erreichen, stellt das OVG erstens Berichtspflichten der Untergerichte an örtliche Parteikomitees, lokale Regierungen und lokale Volkskongresse auf. Dabei folgen die Berichtspflichten keiner juristischen Logik, da allgemeine Pflichten aufgestellt werden, die dann noch einmal ohne konkrete Unterschiede für Spezialfälle wiederholt werden. So ergibt sich die allgemeine Pflicht der Gerichte, sich bei „auffälligen Problemen“ mit örtlichen Parteikomitees, den lokalen Regierungen und den lokalen Volkskongressen abzustimmen, während diese Pflicht dann für potentiell die soziale Stabilität beeinträchtigende Fälle und „Massenangelegenheiten“ (hier aber ohne eine Abstimmung mit den Volkskongressen zu verlangen) erneut aufgestellt wird. Wenig weiterführend ist, wenn man im Hinblick auf das Ziel einer solchen Abstimmung Unterschiede auszumachen sucht: Ziel der allgemeinen Pflicht ist „fleißig für die Vollstreckung des Falls nützliche Voraussetzungen zu schaffen“ (eine Vollstreckung bejahend?), während es die Pflicht bei potentiell die soziale Stabilität beeinträchtigende Fällen ist, „eine wirksame Maßnahme zur Lösung zu suchen“ (eine Vollstreckung eher verneinend?), und die Information bei „Massenangelegenheiten“ nur eine Frühwarnfunktion hat. Große Probleme gibt es offenbar bei der Vollstreckung von Urteilen durch Volksgerichte in anderen Gerichtsbezirken, dem das OVG durch Einführung einer Vorankündigung der Voll-

⁵¹ JIANG Ping [江平], China befindet sich in einer Zeit des großen Rückzugs der rule of law [中国的法治处在一个大倒退的时期], Rede von JIANG Ping anlässlich der Feier seines 80. Geburtstages, abrufbar unter <http://sunguodong2002.blog.sohu.com/144164134.html> (eingesehen am 25.03.2010).

⁵² Siehe Fu Hualing/Richard Cullen, From Mediatory to Adjudicatory Justice: The Limits of Civil Justice Reform in China (working paper), S. 41 ff., abrufbar unter http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1306800 (eingesehen am 13.04.2010).

⁵³ Ebenda, S. 58.

⁵⁴ WANG Shengjun ist seit März 2008 Präsident des OVG. Zum Hintergrund von WANG, der – im Gegensatz zu XIAO Yang – kein Jurist, sondern Historiker ist, siehe China aktuell, China Data Supplement, March 2008, S. 46.

⁵⁵ Jerome Cohen, Body blow for the judiciary, in: South China Morning Post vom 18.10.2008.

⁵⁶ Siehe oben unter I.

⁵⁷ Siehe oben unter II 2.

⁵⁸ Siehe oben unter II 2 a.

⁵⁹ Siehe oben unter II 2 b.

streckung beim betreffenden Gericht zu begegnen sucht. Unklar bleibt, von wem das OVG in diesen Fällen „gewalttätigen Widerstand gegen das Recht“ erwartet. Man sollte davon ausgehen können, dass ein potentieller Widerstand des Vollstreckungsschuldners (und nicht etwa des Gerichts im anderen Gerichtsbezirk) gemeint ist. Da dieser Widerstand laut OVG aber „im Keim zu ersticken ist“, würde dieses Verständnis die grundsätzliche Tendenz der vorliegenden justiziellen Interpretation zuwiderlaufen, gerade Gläubiger zu schützen, soweit es sich um Unternehmen handelt. Man muss die Regelung wohl wörtlich nehmen, so dass nicht jeder Widerstand des Vollstreckungsschuldners, sondern tatsächlich „gewalttätiger Widerstand“ etwa in Form von Übergriffen auf den Vollstreckungsbeamten „im Keim zu ersticken ist“. Inwiefern der Ansatz des OVG fruchtet, die Parteien noch in der Vollstreckung mehrfach zu einem Vergleich zu drängen, ist fraglich. Es ist davon auszugehen, dass dies letztlich nur zu einer Verzögerung der Vollstreckung führt.⁶⁰

Bemerkenswert ist die Regelung, dass die nächsthöheren Gerichte (also zumindest die mittleren Volksgerichte⁶¹) die Vollstreckung von Urteilen in Fällen mit Außenberührung und „andere sensible und erhebliche Fälle, die durch die Finanzkrise hervorgerufen wurden“ an sich ziehen können, wenn dies „notwendig“ ist. Hier spiegelt sich das wenig ausgeprägte Vertrauen in die Gerichte der Grundstufe wieder, welches in der Eingangszuständigkeit für Klagen nach dem Zivilprozessrecht zum Ausdruck kommt, wenn etwa das mittlere Volksgericht für Fälle mit Außenbezug oder mit „großen Auswirkungen auf den Gerichtsbezirk“ zuständig ist.⁶² Auf den ersten Blick überraschend ist, dass dies nicht für potentiell die soziale Stabilität beeinträchtigende Fälle und „Massenangelegenheiten“ gelten soll. Auf diese kann jedoch gegebenenfalls ebenfalls die Regelung angewendet werden, wenn es sich um „sensible und erhebliche Fälle“ handelt.⁶³

Aus rechtsvergleichender Sicht interessant ist schließlich der Ansatz des OVG, die Untergerichte als Institution in die Beobachtung und Analyse der wirtschaftlichen Situation einzubeziehen und für Propaganda und Erziehung der Marktteilnehmer zu nutzen.⁶⁴ Denn die erzieherische Funktion ist

ein wichtiges Stilmerkmal der Rechtspflege im (ehemaligen) sozialistischen Rechtskreis⁶⁵, der damit in der Volksrepublik China auch und gerade im Zeichen der Finanzkrise weiterlebt.

⁶⁰ Siehe oben unter II 2 c.

⁶¹ Gemäß § 201 ZPG werden rechtskräftige Urteile und Verfügungen vom Volksgericht der ersten Instanz oder vom Volksgericht gleicher Stufe des Ortes vollstreckt, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet, in den vollstreckt werden soll.

⁶² § 18 ZPG.

⁶³ Siehe oben unter II 3.

⁶⁴ Siehe oben unter II 3.

⁶⁵ Konrad Zweigert/Hein Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, 2. Aufl. (1984), S. 364 f.